Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 696.) Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23sten Juni 1821. abgeschlossenen Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 20sten November 1821.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem Wir, Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, und der Senat der freien Bundes- und Hanseestadt Hamburg, zur Vollziehung des 108ten Artikels des am Kongresse zu Wien den 9ten Juni 1815. unterzeichneten Hauptvertrages dahin übereingekommen sind, zu Dresden eine Kommission aus allseitigen Bevollmächtigten zusammenzusetzen, um die Anwendung der im gedachten Kongreßvertrage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für die Flußschiffahrt auf jene der Elbe zu berathen, und das Resultat dieser Berathung in einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft festzusetzen;

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen, und den 23sten Juni l. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in neun gleichlautenden Exemplaren, wovon acht für jeden der kontrahirenden Theile, darunter ein gemeinsames Exemplar für die drei Herzöge von Anhalt Durchlauchten, und das neunte zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissions-Akten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratifikationen unterzeichnet worden ist: so erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder in der erwähnten als Elb-Schiffahrts-Akte bezeichneten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, welche als wären sie hier von

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Februar 1822.)

von Wort zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, daß Wir dieselben jedoch unter Beziehung auf die von der Kommission in der 44sten Konferenz, wo die Konvention von den einzelnen Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, sowohl wegen der Rekognitionsgebühr und der Besteuerung des Holzes, wie der dabei eintretenden Erhebungsform zu Artikel 10. und 11. gefaßten besondern Beschlüsse, als auf den allgemeinen Beschluß zu dem 30sten Artikel, wonach die in den vorhergegangenen 43 Konferenzen an die Revisionskommission verwiesenen Punkte ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen, durchaus genehmigt haben, so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungs-Urkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unseren Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungs-Urkunde in zehn gleichlautenden Exemplaren, wovon neune für jeden der mitkontrahirenden Theile, darunter für die drei Herzöge von Anhalt Durchlauchten je besonders, die zehnte aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissions-Akten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 20sten November im Jahre des Herrn, Eintausend Achthundert ein und zwanzig, und Unserer Regierung im Fünf und zwanzigsten.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Bernstorff.

(No. 697.) Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 23sten Juni 1821.

Nachdem die Wiener Kongreßakte vom 9ten Juni 1815. die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schiffahrt auf den Strömen geordnet werden soll: so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schiffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Kommission in Dresden ver-

veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse, St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, des Königlich-Schwedischen Nordstern- und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich-Oestreichischen Leopold-, des Königlich-Dänischen Dannebrog- und Ritter des Königlich-Spanischen Ordens Karls des Dritten;

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des Kaiserl. Königl. Oestreichschen Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath, Günther von Bünau, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Legationsrath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Karl Friedrich Freiherrn von Stralenheim, Ritter des Königlich-Hannöverschen Guelphen- und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Legationsrath und am Königlich-Sächsischen Hofe akkreditirten Geschäftsträger, Matthias Friis von Irgens-Bergh, Ritter des Königlich-Dänischen Dannebrog- und des Kaiserlich-Russischen Wladimir-Ordens vierter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Höchst-Ihren Kammerrath Joachim Christian Steinfeld, Ritter des Königlich-Schwedischen Wasa-Ordens;

Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Cöthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau den Geheimen Hofrath Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und

und der hohe Senat der freien und Hanseestadt Hamburg den Senator Christian Nicolas Pehmöller,

zu bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die Schiffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Konvention enthalten sind.

Art. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4. Die Ausübung der Elbschiffahrt ist einem jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnick die Schiffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren,

fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 5. Die Frachtpreise und alle übrige Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Kommittenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6. Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten, das heißt mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Konvention nicht im Widerspruch stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 7. Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schiffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Konvention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen: „Elbzoll," theils von den Fahrzeugen unter dem Namen: „Rekognitionsgebühr" erhoben.

Art. 8. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Zentner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preußischen und Leipziger, oder mit $96\frac{5}{8}$ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längenmaaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = $91\frac{1}{9}$ Preußische, $101\frac{1}{3}$ Leipziger und $90\frac{2}{3}$ Wiener Fuß gleich sind.

Für

No. 1. Für die in der Anlage No. 1. bemerkten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Art. 9. Von Melnick bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Konventionsmünze für den Zentner Bruttogewicht an Elbzoll erhoben werden und zwar von:

Oestreich	1 Gr.	9 Pf.
Sachsen	5 —	3 —
Preußen................	13 —	— —
Anhalt................	2 —	8 —
Hannover	2 —	6 —
Mecklenburg	1 —	8 —
Dänemark	— —	8 —
Summa	27 Gr.	6 Pf.

No. 2. Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der No. 2. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbzolls werden nachstehende Artikel ermäßigt:

Amboße, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrte, Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kiehnruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Oker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weizen, Wicken;

auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten:

Äpfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumenbaum, Aspen, Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Eschen, Hainbuchen, Kiefer und Tannen, Linden,

Pap-

Pappeln, Ulmen- und Weidenholz, ingleichen die gröbern Böttcher- und andere Holzwaaren, als Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln rc.;

auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frischer), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine);

auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eicheln, Faschienen (Busch aller Art), Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach-, und Schilf), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare);

auf ein Vierzigtheil:

Allaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelcement.

Art. 11. Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitionsgebühr, wird nach vier Klassen und nach dem unter No. 2. beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge:

von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfd.)	3 Rthlr.	16 Gr.
von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last . .	7 =	20 =
= = dritten Klasse von 25 bis 45 Last . .	11 =	12 =
= = vierten Klasse von 45 und darüber . .	14 =	16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12. Die Berechnung des Elbzolles und der Rekognitionsgebühr geschieht in Konventionsgeld nach dem 20-Gulden-Fuße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten coursirenden Münzsorten, nach Maaßgabe der unter No. 3. beigeschlossenen Reduktionstabelle.

Art. 13. Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) die

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brückenaufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b. und c. fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staat gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. 15. Unbeschadet der in der Kongreßakte über die Ausdehnung der Flußschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser Zolles übereingekommen, aller und jeder weitern Erörterung hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Kommission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in sofern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Deklaration der Verzollungsprinzipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten, und namentlich der freien Stadt Hamburg zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. 16. Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Aemter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehle, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Neben-Zollamt zu Lenzner Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Aaken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen

gen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der Königlich-Sächsischen Grenz-Zollämter Strehle und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

No. 4. Dieses soll nach dem unter No. 4. anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen der das Schiff führt,
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung,
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare,
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung,
5) Namen des Versenders und Empfängers,
6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebünde,
7) Benennung der Waare,
8) Gewicht derselben,
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein, auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beygefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbzollamte beglaubigt.

Art. 18. Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind.

Die Elb-Zollbeamten kontrolliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

Art. 19. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Konvention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zur Lenzner-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speziellen, wo diese statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter No. 5. anliegenden Formular.

No. 5.

Art. 21. Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Dokumente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Art. 22. Die kontrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elb-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in sofern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23. Indessen haben zur Erleichterung des Elbverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende spezielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahre bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eins der beiden Preußischen Elb-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speziellen Re-

Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst spezieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisionskommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisionskommission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das ihnen zustehende spezielle Revisionsrecht in der Maaße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speziellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich-Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speziellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße statt finden.

Art. 24. Die Elb-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertiget werden können, da diese dann den zur speziellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwiderlaufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25. Eine Zollkontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolls oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollkontraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elb-Zollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Art. 26. Ehe die gegenwärtige Konvention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) über alle Zollkontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in sofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und wegen ihres Betrags;

c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten;

e) über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind. Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll; so wie auch auf Verlangen die

Re-

Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schiffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionskommission zur Sprache zu bringen.

Art. 29. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Lokalbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instruktionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30. Nachdem gegenwärtige Konvention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionskommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schiffahrtsakte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisionskommission, welche

dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Art. 31. Soweit durch gegenwärtige Konvention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Art. 32. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Konvention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33. Diese Schiffahrtsakte soll vom ersten Januar 1822. auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratifikationen derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Kommittenten die gegenwärtige Schiffahrtsakte unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden, den 23sten Juni 1821.

(L. S.) Johann Ludwig von Jordan.
(L. S.) Freiherr von Münch-Bellinghausen.
(L. S.) Günther von Bünau.
(L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralenheim.
(L. S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.
(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.
(L. S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.
(L. S.) Christian Nicolas Pehmöller.

No. 1.

Gewichts-Tabelle

zur

Berechnung der Elbschiffahrts-Gebühren von den Art. 8. der Elbkonvention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfaß, — das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Kubikzoll Inhalts.

	Hamburg. Ztnr. à 112 ℔	℔
Arrak und Rum,		
ein Anker .... zu 5 Hamburger Viertel	—	90
= Viertel-Legel .... = 18 = =	2	100
= Ahm oder Tertin .... = 20 = =	3	—
= Orhoft .... = 30—32 = =	4	90
= Halb-Legel .... = 36 = =	5	90
= Faß .... = 50 = =	7	90
= Both, Puncheon, kl. Pipe ...... = 60 = =	9	20
= Legel, Mittel-Pipe .... = 70 = =	10	80
eine große Pipe .... = 80 = =	13	30
Baumöl, die ordinaire Pipe	7	50
= große Pipe, Both zu 13 — 14 Barili	8	84
= Stampe ...... = 236 Gallons	17	6
Bier, Englisches,		
das Faß (Barrel) .... zu 36 Gallons	4	—
= Orhoft (Hogshead) .... = 54 =	5	90
die Pipe .... = 108 =	11	70
Hamburger und anderes,		
die Tonne .... zu 14 Viertel	2	20
das halbe Faß .... = 26 =	4	60
das Faß (4 Tonnen) .... = 56 =	8	80
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Arrak.		
Essig,		
ein Anker .... zu 5 Hamburger Viertel	—	95
eine Tonne .... = 15 = =	2	50
ein Orhoft .... = 30—32 = =	5	—
= Both, Pipe .... = 60 = =	10	—

Hanf-,

			Hamburg Ztnr.	℔
Hanf-, Lein- und Rüböl ꝛc., wie Baumöl.				
Lauge, wie Essig.				
Milch, wie Hamburger Bier.				
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel			—	70
Theer, die Tonne			3	—
Thran, die Tonne (224 ℔ netto)			2	50
die Quartele (Oxhoft)	zu 2	Tonnen	4	100
„ Pipe	„ 4	„	9	—
„ Stampe (Both)	„ 8	„	17	100
Wasser, Egersches, Spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto			3	—
Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto			4	70
Pyrmonter, die 100 Flaschen, mit dem Korbe			3	26
„ die 100 Pimpen, halbe Flaschen, desgl.			1	70
Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Ueberkiste			—	6
Wein, ein Anker	zu 5	Hamburger Viertel	—	90
„ Eimer	„ 10	„ „	1	70
„ Ahm	„ 20	„ „	3	20
„ Oxhoft	„ 30—32	„ „	5	—
„ „ junger Bordeaux	„ 33—34	„ „	5	50
„ großes Oxhoft von Bayonne ꝛc.	„ 42	„ „	6	80
„ Faß	„ 50	„ „	7	100
die Pipe schweren Span. Wein	„ 65—66	„ „	12	—
ein Fuder	„ 120	„ „	19	—
„ Stückfaß	„ 160	„ „	26	—

B. Früchte.

Das Hamburger Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himten) 2656 Pariser Kubikzoll haltend.

	Ztnr.	℔		Ztnr.	℔
Bohnen	—	107	Malz	—	63
Buchweizen	—	73	Nüsse	—	66
Erbsen	—	100	Obst, oder gedörrte Aepfel	—	40
Gerste	—	66	„ „ „ Birnen	—	60
„ Graupen und Grütze	—	80	„ „ „ Kirschen	—	92
Hafer	—	51	„ „ „ Pflaumen	—	89
„ Graupen und Grütze	—	54	„ grünes aller Art	—	72
Hirse	—	79	Roggen	—	81
Linsen	—	94	„ Mehl	—	79

Saa-

	Ztnr.	℔		Ztnr.	℔
Saamen, Hanf=, ...	—	56	Weizen=Mehl	—	84
= Rüb=, und andere Sorten	—	70	Wicken	—	96
Weizen	—	86			

100 Hamburg. Faß sind = $84\frac{7}{10}$ Hannöv. Scheffel, $135\frac{19}{40}$ Mecklenb.=Rostocker, $95\frac{43}{50}$ Preuß., $99\frac{19}{40}$ Anhaltsche, $49\frac{1}{25}$ Dresdener Scheffel, $56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen und $147\frac{12}{25}$ Engl. Bushels.

C. Holzarten und Brennmaterialien.

	Ztnr.	℔.
a) Von allen Sorten Schiffs=, Zimmer=, Bau= und andern Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:		
die 10 Hamburger Kubikfuß		
Eichen=, Hainbuchen=, Apfel= und Pflaumenbaumholz	$3\frac{1}{2}$	—
Buchen=, Eschen= und Kirschbaumholz	$3\frac{1}{4}$	—
Birken=, Birn=, Nuß= und Ulmbaumholz	3	—
Aspen=, Erlen=, Fichten=, Kiefer=, Tannen=, Linden=, Pappel= und Weidenholz	$2\frac{1}{2}$	—

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz=Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Kraveelen, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Cottaschen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Hamburg. Ztnr.	℔.
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	$6\frac{1}{2}$	—
und = = = 36 = ...	9	—
Speichen, das Schock	$3\frac{1}{2}$	—

	Hamb. Kub. Fuß
c) Kandiskisten, komplette, die 100 Stück kleine	30
100 = große	40
d) Faßdauben und Stabholz, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll stark und 4 bis 6 Zoll breit, der ungewrakte Ring oder	
248 Pipenstäbe .... 67 bis 70 Zoll lang	80
372 Oxhoftstäbe .... 55 = 58 = =	97
496 Tonnenstäbe .... 45 = 48 = =	104
744 Oxhoftbodenstäbe .... 29 = 32 = =	103
922 Tonnenbodenstäbe .... 22 = 25 = =	107

e) von Faden= oder Klafterholz ꝛc. werden die im Haufen gemessenen 100 Kubikfuß nur gerechnet,

von	2	3	4	5	6 füßigem	
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68	Kub. Fuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63	= =
in Stangen	60	57	54	51	48	= =
in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40	= =
in Reisigbunden oder Wellen	.	.	.	.	30—35	= =
Bandholz nach Verhältniß der Stärke	.	.	.	.	45—55	= =
Zaunpfähle, wie Stangen=Brennholz.						

	Hamburg. Ztnr.	℔.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holzkohlen, die 10 Kubikfuß	—	75
h) Holz=Asche, das Hamburger Faß		
unausgelaugte	—	56
ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Kubikfuß	2	56
k) Steinkohlen, die 10 Kubikfuß	3	—
l) Torf, die 1000 Solen oder Steine	9	—
die 10 Kubikfuß aufgeschüttet	2	—

D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.

	Ztnr.	℔.
Kies, die 10 Kubikfuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Kubikfuß	7	56
Sand, weißer, die 10 Kubikfuß	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Kubikfuß	10	—
unbehauener, oder Bruchstein in Haufen, die 10 Kubikfuß	7	—
Pfeifenerde, die 10 Kubikfuß	3	—
Töpfer=Erde desgl.	5	—
Mergel, die 10 Kubikfuß	6	—
Vieh= und andrer Dünger, die 10 Kubikfuß	3	—
Ziegel: Backofensteine, 1000 Stück	150	—
Dachzungen, 1000 Stück	30	—
Mauersteine, 1000 Stück	84	—
dergleichen ungebrannte	96	—

E. Lee=

E. Leere Gefäße.

	Hamburg. Ztnr.	Hamburg. ℔.
Ein Anker	—	16
Ein Doppel-Anker, Eimer, eine Biertonne	—	30
Eine Oel- und Thrantonne	—	40
Eine Theertonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	—	50
Ein Essig-Oxhoft, ein halbes Hamburger Bierfaß	—	80
„ Oxhoft, halbes Both, eine Quartele	1	—
„ Hamburger Bierfaß, eine Pipe	1	20
„ Both, Faß, eine große Pipe	1	50
„ Stückfaß, eine Stampe	2	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Rekognitionsgebühr.

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise ꝛc. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

No. 2.

T a

des Elb-Zolles, nach den zu

Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Zent. von 112 ℔ Hamburg. Konv. Münze. Rtl.	Gr.	Pf.	Summe der in jedem Uferstaat zu entrichtenden Gebühr. Konv. Münze. Rtl.	Gr.	Pf.	
Oestreich.	Von Melnik bis Aussig	—	—	11	—	1	9	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preußischen Elbe befahren, wird nach Maaßgabe der zu befahrenden Strecke der Elbzoll erhoben.
	Von Aussig bis an die Grenze	—	—	10				
Sachsen.	Von der Oestreich. Grenze bis Pirna .	—	1	3	—	5	3	
	Von Pirna bis Dresden	—	1	4				
	Von Dresden bis an die Preuß. Grenze	—	2	8				
Preußen.	Für die ganze Strecke von der Sächs. bis zur Mecklenburgischen Grenze......	—	13	—	—	13	—	
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Cöthen.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Dessau.	Von Dessau bis Tochheim	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis an die Preuß. Grenze	—	—	8				
Hannover.	Von der Preuß. Grenze bis Hitzacker ..	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis Hamburg	—	1	3				
Mecklenburg.	Von der Preuß. bis zur Hannöv. Grenze	—	—	10	—	1	8	
	Von der Hannöv. bis zur Dän. Grenze	—	—	10				
Dänemark.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg	—	—	—	1	3	6	

T a r i f

der Rekognitionsgebühr für die Elbe.

a. Mit Ladung.	Klasse 1. unter 10 Last die Last à 4000 ℔. Konv. Münze. Rtlr.	Gr.	Klasse 2. zu 10—25 Last. Konv. Münze. Rtlr.	Gr.	Klasse 3. zu 25—45 Last. Konv. Münze. Rtlr.	Gr.	Klasse 4. zu 45 Last und mehr. Konv. Münze. Rtlr.	Gr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen zu Mühlberg ..	—	8	—	16	1	—	1	8
dito zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	1	—	2	—	3	—	4	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b. Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Taxe.

r i f

befahrenden Strecken vertheilt.

Auffuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Zent. von 112 ℔ Hamburg. Konv. Münze. Rtl.	Gr.	Pf.	Summe der in jedem Uferstaat zu entrichtenden Gebühr. Konv. Münze. Rtl.	Gr.	Pf.	
Dänemark.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preußischen Elbe befahren, wird nach Maaßgabe der zu befahrenden Strecke der Elbzoll erhoben.
Hannover.	Von Hamburg bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis an die Preuß. Grenze	—	1	3				
Mecklenburg.	Von der Dän. bis zur Hannöv. Grenze	—	—	10	—	1	8	
	Von der Hannöv. bis zur Preuß. Grenze	—	—	10				
Preußen.	Für die ganze Strecke von der Mecklenburgischen bis zur Sächsischen Grenze	—	13	—	—	13	—	
Anhalt-Dessau.	Von der Preuß. Grenze bis Tochheim .	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis Dessau	—	—	8				
Anhalt-Cöthen.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Sachsen.	Von der Preuß. Grenze bis nach Dresden	—	2	8	—	5	3	
	Von Dresden nach Pirna	—	1	4				
	Von Pirna bis zur Oestreich. Grenze . .	—	1	3				
Oestreich.	Von der Sächsischen Grenze bis Aussig	—	—	10	—	1	9	
	Von Aussig bis Melnik	—	—	11				
	Summe für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnik	—	—	—	1	3	6	

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamt die Gebühr für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats entrichten.

Anmerk. Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffern mit 4 Schilling Hamb. Cour. pr. Schiffslast von 4000 ℔ Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.

No. 3.

Münzvalvations-Tabelle für die Elbzölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden rezipirt zu

A. Silbermünzen.

a. Konventionsmäßige (20 Gulden auf die Mark fein).

In Oestreich, Sachsen und Anhalt.

	In Conv. Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
Speziesthaler, K. Oestreichsche, Würtembergsche ꝛc. und denen gleiche ...	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$-Stücke ...	—	16	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$-Stücke ...	—	8	—
Sechstelstücke ...	—	4	—
Zwölftelstücke ...	—	2	—
30-Kreuzer-Stücke, Markgräfl. Anspachsche, ...	—	8	—
20-Kreuzer- oder Kopfstücke, Oestreichsche, Baiersche, Würtembergsche,	—	5	4
17-Kreuzer-Stücke, Kaiserl. Oestreichsche ꝛc. ...	—	4	6
10-Kreuzer-Stücke, desgleichen ...	—	2	8
5-Kreuzer-Stücke, desgleichen ...	—	1	4
3-Kreuzer-Stücke oder Groschen, desgleichen ...	—	—	9

b. Zum 21-Gulden-Fuß ausgemünzte.

In Preußen und Anhalt.

Preußisch Courant im Verhältniß zum Konventionsgeld wie 21 zu 20, oder mit 5 Prozent Zuschlag.

c. Zum 18-Gulden-Fuß oder Kassenmünze.

In Hannover und Mecklenburg.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$-Stücke ...	—	17	6
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$-Stücke ...	—	8	9
$\frac{1}{6}$- oder 4-Groschen-Stücke ...	—	4	4
$\frac{1}{12}$- oder 4-Schilling-Stücke ...	—	2	2

d) Zum

d. Zum 17=Gulden=Fuß.

Stck. auf die rauhe Cöln. Mark.		In Konv. Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	In Lauenburg.			
	Speziesthaler, Königl. Dänische und neue Schleswig=Holsteinsche	1	10	7
	In Hamburg.			
	2=Mark=Stücke, Hamb., Lübeck., Mecklenb.	—	18	10
	1=Mark= oder 16=Schilling=Stücke	—	9	5
	12=Schilling=Stücke	—	7	—
	8=Schilling=Stücke	—	4	8
	4=Schilling=Stücke	—	2	4
	In Anhalt.			
	Laubthaler, Französische, ... } Kronenthaler, Kaiserl. Oestreichsche, Baiersche und denen gleiche ...... }	1	12	—
	Halbe Kronenthaler	—	18	—
	Viertel=Kronenthaler	—	9	—

B. Goldmünzen.

Stck. auf die rauhe Cöln. Mark.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	In Oestreich.			
	K. K. Oestreichsche und Kremnitzer Doppel=Dukaten ...	6	4	—
	= = = = = einfache Dukaten ...	3	2	—
	In Anhalt.			
35	Braunschw. u. Hannöv. Pistolen oder 5=Thaler=Stücke, Preuß. Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or.	5	6	—
$70 — 70\frac{1}{2}$	Halbe dergleichen	2	15	—
$17\frac{1}{4} — 17\frac{1}{3}$	Doppelte dergleichen..............	10	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen	5	4	—
$17\frac{1}{3}$	— doppelte oder Doppien	10	8	—
67	Reichskonstitutionsmäßige Kais. Oestreichsche, so wie Königl. Preußische, Holländische, auch Kremnitzer und andere, 23 Krt. 8 Grn. fein haltende, einfache Dukaten, imgleichen Venetianische Zechinen u. Florentin. Gigliari.	3	2	—

K. K.

	In Konv. Geld.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
K. K. Oestreichsche und Kremnitzer Doppel-Dukaten ...	6	4	—
K. Dänische und Mecklenb. schwere Dukaten zu 21 Krt. 1 Grn. fein	2	8	—

Anmerkungen.

1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringern Summen, und sogenannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung der Zahlungen angenommen.

2) Die nicht coursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc. in jedem Zollbüreau, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

No. 4.

Ausstellungs-Amt zu *N. N.* No. *17.*

Manifest

für den Schiffer *Friedrich Mathias Müller aus Schandau*

zur Fahrt von *N. N.* nach *Hamburg*

mit dem *Leitmeritzer* Schiffe No. *10.*

zur *3ten* Klasse von *25.* bis *45.* Lasten gehörig

und bemannt mit *fünf* Mannspersonen

(mit einem zu N. N. gebauten Floße, bestehend aus 3 Boden ꝛc. nebst Beiladung, wie umstehend.)

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamt gehörig nachgewiesen werden.

3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5) Dies Manifest wird zu *Hamburg* bei dem *städtischen Zollamte* abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbkonvention aufbewahrt.

6) Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifests, einfachere, zweckmäßige Bescheinigungen.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-No. des Frachtbriefs.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummern.	Benennung der Waaren.
Joh. Fried. Müller zu Prag.	Hamburg. Nic. Jac. Beutel.	1.	2 Tonnen. 1 Kiste in Leinen. 4 do. in Matten. 1 dito dito.	△ No. 1. und 2. ♌ No. 27. ♓ No. 13. 21. 28. 30. HB No. 70.	Knoppern. Carlsbader Salz. Backobst. Rothe Kreide.
Derselbe.	Hamburg. Peter Cordes.	2.	1 Stückfaß. 1 Anker.	H. C. No. 8. × H. C. No. 9. ♂	Melniker Wein. Ofener Wein.
August Bartholdi zu Prag.	Hamburg. Ferd. Richter.	3.	1 Oxh. mit Oberfaß.	♋ No. 137.	Ungarischer Wein.
N. N. zu N. N.	Dresden. Peter Maas.	4.	1 Kiste. 1 dito.	⊙ No. 222. II No. 91.	Grün Glas. Eger Brunnen.
N. N. zu N. N.	Magdeburg. Johann Spierig.	5.	1 Tonne.	FR. ♄	Knoppern
	Summa	25.	110 Colli.	. . . .	. . . .

Ausgefertigt und unterschrieben N.

N. N. Rendant. N. N. Kontroleur.

Maaß nach der		Gewicht nach der				Klasse der Gebühr.	Zollbetrag in Konventionsgeld.			Bemerkungen.
Deklaration.	Revision.	Deklaration. Hamburg:		Revision. Hamburg:						
		Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.		Rtlr.	Gr.	Pf.	
6 Hbg. S.	$6\frac{1}{2}$ H. Sch.	3	40	3	56	$\frac{1}{4}$	—	1	$6\frac{3}{8}$	
$\frac{1}{4}$ dito.	$\frac{1}{4}$ dito.	—	56	—	56	$\frac{1}{1}$	—	—	$10\frac{1}{2}$	
4 dito.	4 dito.	2	64	2	64	$\frac{1}{4}$	—	1	5	
u. s. w.										
160 H. Vt.	160 H. Viert.	25	—	25	—	$\frac{1}{1}$	3	19	3	
5 dito.	5 dito.	—	90	—	90	dito.	—	1	6	
u. s. w.										
......	....	u. s. w.								
60 Krüge.	60 Krüge.									
u. s. w.										
....	....	......	......	359	10	......	21	17	6	

N. den 25. April 1822.

Friedrich Mathias Müller
(Schiffer.)

 Vol-

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-No. des Frachtbriefs.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummern.	Benennung der Waaren.
	Transport.	25	110 Colli.	....	....
Von vorstehender Ladung sind in Schandau verzollet					....
					und die in
					Zollamt Schandau
					N. N. Rendant.
			In Dresden sind abgeladen		....
	bleiben	24	109 Colli.	....	....
	und daselbst zugeladen:				
Jac. Meier zu Dresden.	Lauenburg Fried. Stewer.	26	2 Tonnen. 3 Kisten. 1 dito.	u. s. w.	
	Summa...	25	115 Colli.	....	....
	und sind hier an Zoll erlegt				....
					Zollamt Strehle
					N. N. Rendant

Maaß nach der Deklaration.	Maaß nach der Revision.	Gewicht nach der Deklaration. Hamburg: Zentner.	Gewicht nach der Deklaration. Hamburg: Pfd.	Gewicht nach der Revision. Hamburg: Zentner.	Gewicht nach der Revision. Hamburg: Pfd.	Klasse der Gebühr.	Zollbetrag in Konventionsgeld. Rtlr.	Zollbetrag in Konventionsgeld. Gr.	Zollbetrag in Konventionsgeld. Pf.	Bemerkungen.
......	....	......	...	359	10	......	....	..	..	
......	....	......	...	20	10	$\frac{1}{1}$	....	..	..	
desgl.	....	......	...	70	...	$\frac{1}{4}$	....	..	..	
=	....	......	...	264	...	$\frac{1}{10}$	....	..	..	
=	....	......	...	3	...	$\frac{1}{20}$	....	..	..	
Dresden bleibenden...		......	...	2	...	$\frac{1}{1}$	....	..	..	
	Summa...	......	...	359	10	......	38	15	..	
den ten Mai 1822.										
N. N.	Kontroleur.									
......	....	......	...	2	...	......	....	..	..	
......	....	......	...	357	10	......	....	..	..	
......	....	......	...	362	30	......	....	..	..	
......	....	......	...	......	...	......	....	18	6	
den ten Mai 1822.										
N. N.	Kontroleur.							N. N.		Schiffer.

No. 5.

No. 5.

Oestreich. Zollamt Niedergrund.

Journal pag. 41. Manifest No. 17.

Der Schiffer Friedrich Mathias Müller hat hier, auf der Fahrt von Prag nach Hamburg, von dem Leitmeritzer Schiffe No. 10. (vom Flosse bestehend aus ....)

heute gezahlt

	Konventionsgeld		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) an Zoll von der Ladung....................			
2) an Rekognitionsgebühr....................	=	=	=
überhaupt achtzehn Thaler fünf Groschen CC	L.	G.	

und zwar in folgenden Münzsorten:

a) 2 Friedrichs d'or gerechnet zu ......

b) 2 Dukaten = = ...

c) in Zwanzigern = = ...

Summa ... 18 Rthlr. 5 Gr. = Pf.

Niedergrund den 5ten Juni 1822.

(Siegel des Zollamts)

Jagow, Rendant. Davids, Kontroleur.

(Die Hauptsumme muß mit Buchstaben geschrieben seyn.)

(No. 698.)

(No. 698.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 20sten November 1821.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes.

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Königlich-Großbritannisch-Hannöversche Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Aemtern und landräthlichen Behörden, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, Orts-Schultheissen, Vogts oder sonstigen Ortsvorgesetzten, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Beamten, oder Landrath) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge geleistet hat.

Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Königlich-Großbrittannisch-Hannöverschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, in jedem einzelnen Falle, nach den Grundsätzen der im Jahre 1798. deshalb getroffenen Vereinbarung, welche hiermit auf die, beiden Staaten nach diesem Zeitpunkt hinzugekommenen Provinzen erstreckt wird, so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

Art. 5. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Hannover zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 20sten November 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von **Bernstorff.**

(No. 699.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Januar 1822., betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf die, unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Glogau belegenen, eximirten Grundstücke der Oberlausitz.

Auf das bei Mir angebrachte Gesuch der Stände der Oberlausitz, will Ich die in der Verordnung, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16ten Juni 1820. §. 5. zur Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist in Bezug auf die unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Glogau belegenen eximirten Grundstücke der Oberlausitz auf Sechs Monate, also bis zum letzten Juni d. J., hierdurch verlängern. Diesem gemäß nehmen die in den §§. 7. und 8. der gedachten Verordnung festgesetzten ferneren Fristen erst mit dem 1sten Juli 1822. und resp. dem 1sten Januar 1823. ihren Anfang.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen, auch einen nochmaligen Aufruf derjenigen, welche auf eximirte Grundstücke in der Oberlausitz Real-Ansprüche zu haben behaupten, zu veranlassen.

Berlin, den 6ten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 700.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Januar 1822., betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabaksblättern.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Tabak anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabaksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25sten September 1820. §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich, mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819., daß wenn inländische Tabaksblätter vor dem 1sten August, des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabaksblätter zu erlegen, und dem Produzenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuerbehörde erfordern kann. Bei der am 1sten August, des auf die Tabaks-Ernte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuer-Erhebung, können die Tabaksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuerquittungen der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabaksblättern der vorigen Ernte noch in Vorrath haben möchten.

Berlin, den 9ten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
